

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 10

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wurde. Die Motionäre wollten nämlich eine notwendige und armenrechtliche Verteidigung für alle Straffälle, welche vor Obergericht kommen, und dagegen wehrte sich der Regierungsrat. Der Kantonsrat wies dann die etwas beschränkte Motion an den Regierungsrat.

Es schien dem Regierungsrat angemessen, zweckmäßig und als im Interesse der Rechtsprechung liegend, daß eine notwendige und armenrechtliche Verteidigung eingeführt werde für die Fälle des Art. 4 der Strafprozeßordnung. Wenn man den Strafprozeß durchgeht, so findet man merkwürdigerweise, daß der Gesetzgeber eigentlich davon ausging, daß in diesen Fällen der Angeklagte vor Obergericht verbleibt und sei. Offenbar aus einer übel angebrachten Sparmaßnahme hat man es dann unterlassen, diese amtliche Verteidigung auch wirklich durchzuführen. Ebenso gut, wie vor Schwurgericht ein Verteidiger sein muß, so gut soll auch in diesen kriminellen Fällen vor Obergericht ein Verteidiger da sein. Das liegt im Interesse der Rechtspflege. Ohne Opposition wurde das Gesetz angenommen.

A.

— Anstaltspläne. Der Kanton Solothurn hat noch keine Versorgungsanstalt für Arme und Bedürftige, für sogenannte Halbarbeiter und weniger gut qualifizierte Leute. Er muß diese letzteren in außerkantonalen Anstalten unterbringen und dafür erhebliche Beiträge ausrichten. Ferner wird von Seiten der Armenziehungsvereine die Errichtung eines kantonalen Knabenwaisenhauses geplant. Solange die Unterbringung der unterstützungsbefürftigen Armen in einem Bürgerheim noch nicht gelöst ist, wird an die Sache wohl nicht herangetreten. Für unterstützungsbefürftige Kinder besteht in- und außerhalb des Kantons die Möglichkeit zur Unterbringung schon jetzt, nicht aber für erwachsene Personen. Auch werden dem Projekt Schwierigkeiten erwachsen, da die eventuell geplante Interkonfessionalität einer solchen Anstalt angefochten werden dürfte.

A.

Literatur.

Soziale Fürsorge in der Schweiz. Zweite vermehrte Auflage von: „Veranstaltungen und Vereine für soziale Fürsorge in der Schweiz“, im Auftrage der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft bearbeitet von A. Wild, Pfarrer. 941 Seiten. Druck und Kommissionsverlag von Gebr. Leemann & Cie., Zürich 2. 1919. Preis 14 Fr.

Das Buch h. darf keiner besondern Empfehlung. Der rasche Absatz, welchen die erste Auflage gefunden hat, zeigt, wie notwendig und verdienstlich die große Arbeit ist, welche dem Werk zugrunde liegt. Der Verfasser hat inzwischen nicht auf seinen Vorbeeren ausgeruhrt, sondern sich so energisch um die Vermehrung und Verbesserung seines Werkes bemüht, daß die erste Auflage neben der zweiten bereits sehr unerwartet aussieht. Um mehr als einen Dritt, von 613 auf 941 Seiten, hat des Buches Fülle zugenommen, und mit der Zunahme des Umfangs hat auch der innere Ausbau Schritt gehalten. Der Zugang zu den im einzelnen Falle benötigten Angaben und der Überblick über das Ganze werden wesentlich erleichtert durch die eingeführte durchgehende Numerierung der einzelnen Artikel, die Abteilung des Stoffes in Gruppen, die übereinstimmende Aufeinanderfolge dieser Gruppen innerhalb der regionalen Hauptabschnitte und die Hinzufügung eines alphabetischen und eines Ortsregisters zu dem in der ersten Auflage allein vorhanden gewesenen Materialregister. Für die Arbeit, welche hiebei zu leisten war, darf dem Verfasser und dem Sezer ein besonderes Kränzlein gewunden werden. Hervorzuheben ist auch noch, daß neben der Darstellung der kantonalen Fürsorgeeinrichtungen eine solche der Institutionen getreten ist, die auf eidgenössischem Boden sich mit Fürsorge befassen. Die schon der ersten Auflage zugrunde liegenden Hauptentwicklungen in Fürsorge für Jugendliche und Erwachsene, Gesunde und Kranke sind beibehalten mit dem Unterschiede, daß die Grenze der Jugendfürsorge vom 16. auf das 18. Altersjahr hinaufgerückt wurde. Die Sprache ist deutsch, französisch, italienisch, je nach dem Institut und Landesteil, um welche es sich handelt.

Dem Verfasser und dem Verlag und ihren sämtlichen Mitarbeitern gebührt der Dank der Unzähligen, welchen das Buch aktiv oder passiv zu einer besseren Fürsorge verhelfen wird.

N.